



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Christian Ducotterd / André Ackermann

P 2096.11

Gehälter der Staatsräte, der Oberamtmänner, der Kantonsrichter und der Mitglieder der Kommissionen des Staates (feste Entschädigungen und Sitzungsgelder)

I. Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 2. September 2011 eingereichten und begründeten Postulat (TGR, S. 1775f.), das am 15. September 2011 an den Staatsrat überwiesen wurde, weisen die Grossräte Christian Ducotterd und André Ackermann darauf hin, dass nach Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamtmänner und der Kantonsrichter (SGF 122.1.3) die Magistratspersonen, die den Staat in Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder anderen Exekutivorganen von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts vertreten, verpflichtet sind, dem Staat den Betrag der festen Entschädigungen, die sie dafür erhalten, zurückzuerstatten. Die Sitzungsgelder dagegen gehören den Magistratspersonen. Die jeweiligen Beträge sind aber offenbar je nach Institution unterschiedlich. Ausserdem zahlen einige juristische Personen nur feste Entschädigungen aus, andere nur Sitzungsgelder. Die Verfasser des Postulats haben folgende Fragen dazu:

1. Wie beurteilt der Staatsrat die Anwendung von Artikel 6 des oben erwähnten Gesetzes?
2. Wer ist für die Kontrolle der Anwendung dieser Bestimmung zuständig?
3. Wie ist es zu erklären, dass gewisse Organe oder Institutionen keine festen Entschädigungen auszahlen, sondern nur Sitzungsgelder?
4. Wird der Beschluss betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates – der ebenfalls für die meisten Organe der Anstalten und sonstigen Institutionen des Staates gilt – einheitlich angewendet?
5. Wer setzt die Beträge der Entschädigungen der Anstalten und sonstigen Institutionen fest, für die diese Verordnung nicht gilt? Werden die Sitzungsgelder und festen Entschädigungen für eine zusätzliche Aufgabe oder grössere Verantwortung bezahlt?
6. Wäre es nicht angezeigt, für alle Kommissionen, Institutionen und Anstalten gleiche Sitzungsgelder festzusetzen und gleichzeitig den festen Anteil der Entschädigung zu erhöhen, der nach Gesetz dem Staat zurückzuerstatten ist?

II. Antwort des Staatsrats

Nach Artikel 76 des Grossratsgesetzes ist das Postulat der Antrag an den Grossen Rat, den Staatsrat zu verpflichten, eine bestimmte Frage prüfen zu lassen und im Falle der Annahme des Postulats durch den Grossen Rat dazu einen Bericht vorzulegen.

Der Staatsrat kann sich schon wie folgt zu den gestellten Fragen äussern:

1. Wie beurteilt der Staatsrat die Anwendung von Artikel 6 des oben erwähnten Gesetzes?

Die buchstabengetreue Anwendung von Artikel 6 dieses Gesetzes kann zu Ungerechtigkeiten führen, wenn gewisse Institutionen nur feste Entschädigungen auszahlen, die dem Staat zufließen, oder aber nur Sitzungsgelder, die den betreffenden Magistratspersonen zustehen. Es wäre auch sinnvoll, diesen Artikel zu ergänzen, denn er bezieht sich auf die Magistratspersonen, die den Staat vertreten, soll aber für die Magistratspersonen gelten, die den Staat oder andere kantonale Interessen vertreten, gemäss Wortlaut von Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG), der die Vereinbarkeit sonstiger Mandate mit dem Amt eines Staatsrates regelt.

2. Wer ist für die Kontrolle der Anwendung dieser Bestimmung zuständig?

Für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung ist jede betroffene Magistratsperson verantwortlich. Ausserdem sorgt nach Artikel 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten die Staatskanzlei für die Einhaltung der Pflicht für die Staatsratsmitglieder und die Oberamtmänner, die Interessenbindungen zu melden. Diese Interessenbindungen beziehen sich auf die Repräsentationsaufgaben dieser Magistratspersonen. Das Register der Interessenbindungen ist auf der Website des Staatsrates aufgeschaltet.

3. Wie ist es zu erklären, dass gewisse Organe oder Institutionen keine festen Entschädigungen auszahlen, sondern nur Sitzungsgelder?

Jedem Organ und jeder Institution steht es frei, die Mitglieder seiner bzw. ihrer Organe nach eigenem Gutdünken zu entlohnen, unter Vorbehalt einer allfälligen diesbezüglichen Gesetzesbestimmung für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Wird die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates – die ebenfalls für die meisten Organe der Anstalten und sonstigen Institutionen des Staates gilt – einheitlich angewendet?

Die Verordnung vom 16. November 2010 über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates (SGF 122.8.41), die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist und insbesondere den Beschluss vom 28. November 1983 zum gleichen Thema ersetzt hat, sieht für den gesamten Staat geltende Entschädigungen und Grundsätze vor, sofern keine Spezialgesetzgebung etwas Anderes verfügt. Dazu ist zu sagen, dass die Mitglieder des Staatsrates freiwillig auf ihre Entschädigung als Mitglieder von Kommissionen des Staates verzichten, und zwar schon mindestens seit 1992. Ferner sieht auch der Beschluss vom 8. Juli 1997 über die Rückforderung von Entschädigungen an Mitarbeiter des Staates, die diesen in Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder anderen Exekutivorganen von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts vertreten (SG 122.72.52) vor, dass die festen Entschädigungen dem Staat, die Sitzungsgelder hingegen dem den Staat vertretenden Mitarbeiter zufallen.

5. Wer setzt die Beträge der Entschädigungen der Anstalten und sonstigen Institutionen fest, für die diese Verordnung nicht gilt? Werden die Sitzungsgelder und festen Entschädigungen für eine zusätzliche Aufgabe oder grössere Verantwortung bezahlt?

Der oben unter Punkt 4 angesprochene Beschluss, der durch die oben erwähnte Verordnung ersetzt worden ist, gilt nach Artikel 1 Abs. 1 nur für Kommissionen des Staates und der Mitglieder der vom Staatsrat eingesetzten Arbeitsgruppen sowie nach Absatz 4 für die Verwaltungskommissionen und die Aufsichtskommissionen der Anstalten des Staates mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht. Diese Verordnung gilt nicht für staatsexterne Organe und Institutionen, die ihre Entschädigungen gemäss Antwort zu Punkt 3 weiter oben selber festsetzen. Die Entschädigungen werden für eine zusätzliche Aufgabe und höhere Verantwortung bezahlt.

6. Wäre es nicht angezeigt, für alle Kommissionen, Institutionen und Anstalten gleiche Sitzungsgelder festzusetzen und gleichzeitig den festen Anteil der Entschädigung zu erhöhen, der nach Gesetz dem Staat zurückzuerstatten ist?

Zum ersten Teil der Frage zum Sinn und Zweck, gleiche Entschädigungen für alle Kommissionen, Institutionen und Anstalten festzusetzen, meint der Staatsrat, dass dies schon grösstenteils der Fall ist bei den Kommissionen des Staates über die entsprechende bereits erwähnte Verordnung, dass dies für die staatsexternen Institutionen und Anstalten nicht möglich ist und dass für Institutionen und Anstalten mit einer mehr oder weniger starken Anbindung an den Staat die Gesetzgebung oder der Staatsrat bei der Festsetzung der Beträge zu Recht in Betracht ziehen, wie bedeutend die Aufgabe und wie gross die Verantwortung ist, dies umso mehr, je enger sie mit dem Staat verbunden sind.

Demzufolge beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat die Erheblicherklärung dieses Postulats, um sich mit den Fragen zu befassen, die sich noch stellen, um die Situation zu verbessern.

Beschliesst der Grosse Rat die Erheblicherklärung dieses Postulats, so wird der Staatsrat innerhalb der gesetzlichen Frist einen entsprechenden Bericht mit allfälligen Vorschlägen zuhanden des Grossen Rates verfassen.

Weiter bittet der Staatsrat den Grossen Rat um eine Verlängerung der gesetzlichen Frist für seine Antwort auf die Motion M 1129.11 der Grossräte David Bonny und Xavier Ganioz, mit der ebenfalls die Änderung von Artikel 6 des erwähnten Gesetzes im Hinblick auf die Rückerstattung auch der Sitzungsgelder an den Staat verlangt wird. Der Staatsrat wird diese Motion beantworten, nachdem er seinen Bericht zum Postulat verfasst hat.

15. Mai 2012